

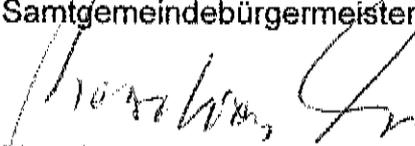
**Samtgemeinde Nord-Elm**  
- Der Samtgemeindebürgermeister -

Fachbereich <b>Zentrale Verwaltung</b>	DRUCKSACHE  026/2016
Teilbereich <b>FB 22: Kindertagesstätten</b>	
Datum 08.06.2016	

öffentlich       nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen x		
		Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Samtgemeindeausschuss	13.06.2016			
Samtgemeinderat	13.06.2016			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt: 	Beteiligt	Samtgemeindebürgermeister 	Org.-Ziff 10.2 zur Beschlussausführung
Lorenz	Klisch	Matthias Lorenz	( Handzeichen )
		Beschlussausführung am	

**Tagesordnungspunkt:**

**Kündigung der Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe mit dem Landkreis Helmstedt**

**Beschlussvorschlag:**

Die Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe mit dem Landkreis Helmstedt wird fristgerecht (bis zum 30.06.2016) zum 01.01.2017 gekündigt.

## Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Nach der als Anlage beigefügten Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe hat die Samtgemeinde Nord-Elm (sowie seinerzeit die Mitgliedsgemeinden und der Kindergarten-Zweckverband) - wie auch alle übrigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden - den Betrieb von Kindergärten, Kinderkrippen und Kinderhorten vom Landkreis Helmstedt gegen einen entsprechenden Kostenausgleich übernommen.

Die in der Vereinbarung vorgesehenen Kostenerstattungen sind insbesondere hinsichtlich der Investitionskosten für Kindergarten -und Krippengruppen sowie für den laufenden Kindergarten betrieb nicht mehr auskömmlich.

Die Vereinbarung wurde in den HVB-Besprechungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erörtert.

Die nicht mehr vorhandene Auskömmlichkeit der erstatteten Beträge wurde festgestellt. Gleichzeitig wurde die Kündigung der Vereinbarung durch alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden vereinbart.

Zur Vorbereitung der Verhandlungen mit dem Landkreis Helmstedt über die neue Vereinbarung wurde eine Arbeitsgruppe mit der Stadt Helmstedt, der Stadt Schöning, der Samtgemeinde Velpke und der Stadt Königslutter am Elm eingerichtet.

Die Vereinbarung ist bis 30.06.2016 zum 01.01.2017 kündbar. Es wird vorgeschlagen, die Kündigung fristgerecht vorzunehmen.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass mit der Kündigung nicht die Aufgabe wieder an den Landkreis Helmstedt zurückfallen sollen, sondern der Abschluss einer neuen Vereinbarungen mit für die Samtgemeinde Nord-Elm günstigeren Konditionen angestrebt werden soll.

### **Anlage:**

Vereinbarung vom 19.12.2008

# 1. Änderung gem. § 8 Abs. 3 der

## VEREINBARUNG

### über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe

zwischen

dem Landkreis Helmstedt

- im folgenden Landkreis genannt -

und

der Samtgemeinde Nord-Elm sowie dem Kindergartenzweckverband Nord-Elm

- im folgenden Samtgemeinde bzw. Zweckverband genannt -

vom 19.12.2008

#### § 1

#### Vereinbarungsgegenstand

- (1) Diese Vereinbarung regelt im Rahmen des bisherigen § 69 Abs. 6 S. 1 Sozialgesetzbuch - VIII. Buch (SGB VIII) - i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG-KJHG) in der jeweils gültigen Fassung die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch den Landkreis einerseits und die Samtgemeinde sowie dem Zweckverband andererseits, bezogen auf deren Gebiet. Sie lässt die Gesamtverantwortung des Landkreises für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII) ebenso unberührt wie die Gewährleistungspflicht des Landkreises aus § 79 Abs. 2 SGB VIII. Außerdem regelt diese Vereinbarung den Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertagesstätten und den sich bisher daraus nach § 69 Abs. 5 S. 3 SGB VIII ergebenden Kostenausgleich.
- (2) Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, verbleibt es bei der Wahrnehmungszuständigkeit des Landkreises als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die in Absatz 1 S. 1 genannten Aufgaben.

## § 2

### Förderung von Kindern in Kindergärten

- (1) Dem Zweckverband obliegt die Aufgabe, Kinder in Kindergärten in ihrem Gebiet zu fördern. Der Zweckverband gewährleistet dabei insbesondere die Fortführung der in ihrem Gebiet bestehenden Kindergärten sowie die Schaffung der zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz im Sinne des § 12 Abs. 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KITaG) in der derzeit gültigen Fassung noch erforderlichen Plätze nach Maßgabe der einschlägigen Planung des Landkreises (vgl. § 13 KITaG) und im Rahmen der im Haushalt des Landkreises zur Verfügung gestellten Mittel; diese Planung ist im Einvernehmen mit dem Zweckverband zu erstellen. Satz 2 gilt entsprechend für das in § 12 Abs. 3 KITaG genannte Angebot.
- (2) Der Landkreis bezuschusst die nach der Kindergartenbedarfsplanung erforderliche Schaffung neuer Kindergartenplätze im Gebiet des Zweckverbandes im Rahmen der Festbetragsfinanzierung mit
  - a) 5.112,92 EUR je Platz bei Neubauten von Kindergärten;
  - b) 3.579,04 EUR je Platz bei Baumaßnahmen zur Erweiterung von Kindergärten.Die infolge der Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgabe im übrigen entstehenden, anderweitig nicht gedeckten Kosten trägt der Zweckverband. Dies gilt auch für sämtliche Sanierungskosten im Innen- und Außenbereich der für Kindergartenzwecke genutzten Gebäude.
- (3) Eine Bezuschussung nach Abs. 2 durch den Landkreis ist im Falle einer möglichen Förderung der Schaffung neuer Kindergartenplätze durch Dritte ausgeschlossen

## § 3

### Förderung von Kindern in Kinderkrippen und Kinderhorten

- (1) Der Samtgemeinde obliegt die Aufgabe, Kinder in Kinderkrippen und Kinderhorten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben, der einschlägigen Planung des Landkreises (vgl. § 13 KITaG) und im Rahmen der im Haushalt des Landkreises zur Verfügung gestellten Mittel in ihrem Gebiet zu fördern. Die Samtgemeinde gewährleistet bis spätestens zum 01.10.2010, dass ein bedarfsgerechtes Angebot im Sinne von § 24 Abs. 2 bis 4 SGB VIII vorhanden ist. Sollten sich aus etwaigem späteren Landesrecht (Landesrechtsvorbehalt aus § 24 Abs. 6 SGB VIII) weitergehende Verpflichtungen ergeben, wären diese im Rahmen der Wahrnehmungszuständigkeit aus Satz 1 durch die Samtgemeinde zu erfüllen. Näheres wäre im Falle einer Landesregelung durch eine ergänzende Vereinbarung zu regeln.
- (2) Der Landkreis bezuschusst die laufenden Betriebskosten von Kinderkrippen und Kinderhorten sowie die Unterbringung von Kindern unter drei Jahren bzw. schulpflichtigen Kindern in altersgemischten Gruppen zunächst mit 62,7 % der ungedeckten jährlichen Betriebskosten. Ziel ist es, aus Vereinfachungsgründen einvernehmlich und kreisweit einheitlich nach drei Betriebsjahren auf der Basis der Betriebsabrechnungsbögen 2011 ff. zum Jahr 2014 den platz- bzw. gruppenbasierten Zuschuss von Kindern unter drei Jahren bzw. schulpflichtigen Kindern erneut zu prüfen. Diese Förderung wird nach Maß-

gabe der Pauschalsätze gemäß § 3 Absatz (4) dieser Vereinbarung gewährt und kann entsprechend § 8 Absatz (2) dieser Vereinbarung gesondert gekündigt werden.

- (3) Berechnungsgröße nach Absatz 2 sind sämtliche Betriebskosten eines Haushaltsjahres abzüglich sämtlicher Einnahmen für den Betrieb der Einrichtung im selben Zeitraum multipliziert mit dem Ausgleichsfaktor 1,0207. Bei mehrgruppigen Kindertagesstättenangeboten sind die gruppenbezogenen Jahreskosten je Krippen- bzw. Hortgruppe durch die Samtgemeinde zu ermitteln. Bei altersgemischten Gruppen sind die jährlichen Kosten je Platz zu errechnen. Kinder unter drei Jahren, die in Kindergärten des Zweckverbandes untergebracht sind, werden der Samtgemeinde zugerechnet und entsprechend Abs. 4 bezuschusst. Die Samtgemeinde leitet die hierfür erhaltenen Zuschüsse in voller Höhe an den Zweckverband weiter. Der Abrechnungsmodus einschließlich der Definition berücksichtigungsfähiger Ausgaben und abzusetzender Einnahmen ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 zur Vereinbarung. Diese standardisierten Betriebsabrechnungsbogen sind bei Neuberechnungen zwingend zu verwenden. Der Landkreis behält sich im Einzelfall die Prüfung der von der Samtgemeinde pflichtgemäß ermittelten Kosten vor.
- (4) Auf die nach Absatz 3 ermittelten Beträge erhält die Samtgemeinde ¼-jährlich zum Quartalsende – spätestens jedoch vier Wochen nach Vorlage der Abrechnung – einen platzbasierten Zuschuss für die Unterbringung von Kindern unter drei Jahren bzw. schulpflichtigen Kindern in Kindertagesstätten in Höhe von
- 130 EUR je Monat und Platz für die mindestens 4-stündige Betreuung,
  - 160 EUR je Monat und Platz für die mindestens 5-stündige Betreuung,
  - 190 EUR je Monat und Platz für die mindestens 6-stündige Betreuung und
  - 250 EUR je Monat und Platz für die mindestens 8-stündige Betreuung.

Die Mittelanmeldungen der Samtgemeinde sind zum Ende des zweiten Quartalsmonats vorzulegen.

- (5) Alle infolge der Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgabe notwendig werden- den Investitionskosten bzw. Sanierungskosten im Innen- und Außenbereich der für Krippen- und Hortzwecke genutzten Gebäude trägt die Samtgemeinde. Zu diesen Investitionskosten zählen auch die Planungskosten und sämtliche Annexleistungen. Beträge dieser Art dürfen nicht als kalkulatorische Kosten in die Ermittlungen nach Absatz 3 eingerechnet werden. Mit den pauschalen Zuwendungen des Landkreises sind sämtliche Investitionskosten abgegolten.

#### **§ 4**

##### **Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertages- einrichtungen**

- (1) Mit den Zahlungen des Landkreises aus den §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung sind sämtliche Forderungen der Samtgemeinde und des Zweckverbandes für das bedarfsgerechte Vorhalten und den Betrieb von Kindertagesstätten aufgrund der übertragenen Wahrnehmungszuständigkeit abgegolten.
- (2) Der bisher in § 69 Abs. 5 S. 3 SGB VIII geregelte Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen ist innerhalb des Landkreises unmittelbar zwischen der entsendenden und der aufnehmenden kreisangehörigen Ge-

bietskörperschaft vereinbart und ausgeführt. Zusätzliche bzw. ergänzende Zahlungen des Landkreises an die Samtgemeinde oder den Zweckverband erfolgen für diese Betreuung nicht.

- (3) Wenn andere örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom Landkreis einen Kostenausgleich nach den bisherigen Regelungen des § 69 Abs. 5 S. 3 SGB VIII für betreute Kinder aus dem Gebiet der Samtgemeinde begehren, kann der Landkreis im Einvernehmen mit der Samtgemeinde bzw. dem Zweckverband die Höhe der Erstattungsleistungen sowie die Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten mit dem auswärtigen Jugendhilfeträger vereinbaren. Der Landkreis ist insoweit befugt, die hierfür notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
- (4) Für Zahlungen aus Absatz 3 tritt der Landkreis für die Samtgemeinde bzw. den Zweckverband zunächst in Vorleistung. Der auf die Samtgemeinde bzw. den Zweckverband insoweit entfallende Betrag wird mit den Zahlungen des Landkreises Helmstedt aus § 3 Abs. 4 dieser Vereinbarung am 15.07. und 15.11. vollständig und in einer Summe aufgerechnet. Zusätzliche bzw. ergänzende Zahlungen des Landkreises an die Samtgemeinde bzw. an andere örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den erfolgen für diese Betreuung nicht.

## **§ 5**

### **Tagespflege**

- (1) Der Zweckverband ist hinsichtlich rechtsanspruchserfüllender Kindergartenplätze nach Maßgabe des § 12 Abs. 4 KiTaG, d.h. bei unvorhergesehenem Bedarf, berechtigt, Tagespflegestellen (= Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII) durch den Landkreis vermitteln zu lassen.
- (2) Die Ausführung der §§ 23, 24 SGB VIII obliegt im übrigen dem Landkreis. Der Landkreis trägt die dabei entstehenden Kosten.

## **§ 6**

### **Wirtschaftliche Jugendhilfe**

Die Samtgemeinde wird den Landkreis im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach besten Kräften bei der Erfüllung der Aufgaben der wirtschaftlichen Jugendhilfe aus § 90 Abs. 3, 4 SGB VIII unterstützen.

## **§ 7**

### **Jugend- und Jugendsozialarbeit**

- (1) Die Samtgemeinde und die Gemeinden Frellstedt, Rábke und Warberg können die von ihr schon bislang wahrgenommenen Aufgaben aus §§ 11 bis 13 SGB VIII in eigener Zuständigkeit fortführen. Sie können ferner neue Aufgaben der Jugend- und Jugendsozialarbeit übernehmen, soweit diese Aufgaben örtlichen Charakters sind.

